

Gegenüberstellung der Richtlinien zu Alternativen Performancekennzahlen

	ESMA Leitlinien Alternative Leistungskennzahlen (APM)	IOSCO Statement Non-GAAP Financial Measures (NGMs)	Vorentwurf: Richtlinie SIX betreffend Alternativen Performancekennzahlen
Zweck	6. Die Leitlinien zielen auf die Förderung der Nützlichkeit und der Transparenz von in Prospekten oder vorgeschriebenen Informationen enthaltenen APM ab. Die Einhaltung der Leitlinien wird die Vergleichbarkeit, die Verlässlichkeit und/oder die Verständlichkeit von APM verbessern. Emittenten oder für den Prospekt verantwortliche Personen, die die vorliegenden Leitlinien einhalten, werden eine genaue Darstellung der dem Markt offengelegten Finanzinformationen zur Verfügung stellen.	This Statement is intended to assist issuers in providing clear and useful disclosure for investors and other users of non-GAAP financial measures, and to help reduce the risk that such measures are presented in a way that could be misleading.	Diese Richtlinie bezweckt die Förderung von Klarheit und Transparenz hinsichtlich der Verwendung von alternativen Performancekennzahlen.
Anwendungsbereich	1. Die vorliegenden Leitlinien richten sich an: <ul style="list-style-type: none">) als natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts definierte Emittenten, mit Ausnahme von Staaten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind und die vorgeschriebene Informationen gemäß der Transparenzrichtlinie veröffentlichen müssen. Emittent von zum Handel an einem geregelten Markt zugelassenen Hinterlegungsscheinen ist der Emittent der repräsentierten Wertpapiere, unabhängig davon, ob 	This Statement is intended for both an issuer that prepares its financial statements in accordance with International Financial Reporting Standards (IFRS) and an issuer that prepares financial statements using a financial reporting framework other than IFRS.	Diese Richtlinie findet auf alle Emittenten Anwendung, deren Beteiligungsrechte an der SIX Swiss Exchange AG („SIX Swiss Exchange“) kotiert sind und deren Gesellschaftssitz in der Schweiz ist. Emittenten, deren Gesellschaftssitz nicht in der Schweiz ist, fallen ebenfalls in den Anwendungsbereich der Richtlinie, wenn ihre Beteiligungsrechte an der SIX Swiss Exchange, nicht aber im Heimatstaat, kotiert sind.

	<p>diese Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind oder nicht;</p> <p>) die für den Prospekt verantwortlichen Personen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Prospektrichtlinie.</p> <p>2. Die vorliegenden Leitlinien gelten für alle zuständigen Behörden (CA) gemäß der Transparenzrichtlinie oder der Marktmissbrauchsverordnung oder der Prospektrichtlinie.</p>		
Definition	<p>17. APM werden als Finanzkennzahlen der vergangenen oder zukünftigen finanziellen Leistung, Finanzlage oder Cashflows, ausgenommen Finanzkennzahlen, die im einschlägigen Rechnungslegungsrahmen definiert oder ausgeführt sind, verstanden.</p>	<p>A non-GAAP financial measure is a numerical measure of an issuer's current, historical or future financial performance, financial position or cash flow that is not a GAAP measure.</p> <p>For the purposes of this Statement, a GAAP measure is a measure that is specified, defined or determined pursuant to the issuer's financial reporting framework. The content of financial statements, including the notes thereto, is determined by the relevant accounting standard setting bodies and/or securities regulators, therefore disclosures contained within the financial statements are not within the scope of this Statement.</p>	<p>Eine alternative Performancekennzahl ist eine Finanzkennzahl in Bezug auf die vergangene oder zukünftige finanzielle Leistung, Finanzlage oder Kapitalflüsse, die nicht im anwendbaren anerkannten Rechnungslegungsstandard definiert oder ausgeführt wird.</p> <p>Nicht unter diese Definition fallen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - physische Messgrößen (z.B. Anzahl Tonnen) oder nicht-finanzielle Performancekennzahlen; - Performancekennzahlen, welche in anderen für Emittenten anwendbaren Regelwerken (z.B. Solvenz) definiert sind.
Geltungsbereich	<p>3. Die vorliegenden Leitlinien finden Anwendung im Zusammenhang mit APM, die von Emittenten oder den für den Prospekt verantwortlichen Personen bei der Veröffentlichung vorgeschriebener Informationen oder</p>	<p>It applies to any non-GAAP financial measure that an issuer discloses outside of the financial statements. Non-GAAP financial measures are commonly presented in press releases, periodic reports including</p>	<p>Diese Richtlinie gilt für Informationen, welche Emittenten periodisch oder ereignisbezogen veröffentlichen und alternative Performancekennzahlen ausweisen und die nicht in Abschlüssen gemäss anwendbarem</p>

	<p>Prospekten (und Nachträgen) offengelegt werden. Beispiele für vorgeschriebene Informationen sind Lageberichte, die dem Markt gemäß der Transparenzrichtlinie offengelegt werden, sowie Veröffentlichungen gemäß Artikel 17 der Marktmissbrauchsverordnung wie etwa Adhoc-Veröffentlichungen, die Finanzkennzahlen enthalten.</p> <p>19. In Übereinstimmung mit der Definition in Absatz 17 gelten diese Leitlinien nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none">) Kennzahlen, die im einschlägigen Rechnungslegungsrahmen definiert oder ausgeführt sind, wie etwa Umsatz, Gewinn und Verlust oder Ertrag pro Aktie;) physische oder nicht finanzielle Kennzahlen wie etwa die Anzahl an Mitarbeitern, die Anzahl an Zeichnern, der Umsatz pro Quadratmeter (wenn Verkaufszahlen direkt aus Abschlüssen bezogen werden) oder soziale und umweltbezogene Kennzahlen wie Treibhausgasemissionen, Aufschlüsselung der Belegschaft nach Vertragsart oder geografischer Lage;) Angaben zu bedeutenden Beteiligungen, dem Erwerb oder der Veräußerung eigener Anteile und der Gesamtzahl der Stimmrechte;) Informationen über die Einhaltung von vertraglichen Bedingungen oder 	<p>Management's Discussion and Analysis (MD&A) or Operating and Financial Review (OFR), disclosure documents filed with securities regulators and stock exchanges, and other communications to shareholders and market participants.</p> <p>An operating or statistical measure that is not a financial measure (such as numbers of stores or number of units) is not within the scope for purposes of this Statement.</p> <p>A financial measure required by law or a regulatory body is not within the scope of this Statement.</p>	<p>Rechnungslegungsstandard enthalten sind. Zu diesen periodisch oder ereignisbezogen veröffentlichten Informationen gehören unter anderem Geschäftsberichte, Lageberichte sowie Medienmitteilungen im Zusammenhang mit der finanziellen Berichterstattung.</p> <p>Diese Richtlinie gilt nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prospekte im Zusammenhang mit der Kotierung von Effekten; - Investorenpräsentationen.
--	--	---	--

	<p>gesetzlichen Anforderungen wie etwa Kreditpflichten oder die Grundlage für die Berechnung der Vergütung von Vorstand und Führungskräften.</p>		
<p>Veröffentlichungsgrundsätze</p>	<p>20. Emittenten oder für den Prospekt verantwortliche Personen sollten die verwendeten APM und deren Komponenten sowie die Grundlage der angewendeten Berechnung, einschließlich Einzelheiten zu allen verwendeten wesentlichen Hypothesen oder Annahmen, definieren. Emittenten oder für den Prospekt verantwortliche Personen sollten auch angeben, ob die APM oder irgendeine ihrer Komponenten sich auf die (erwartete) Leistung des vergangenen oder zukünftigen Berichtszeitraums beziehen.</p>		<p>Keine Regelungen vorgesehen.</p>
<p>Bezeichnung und Erläuterung</p>	<p>21. Emittenten oder für den Prospekt verantwortliche Personen sollten die Definitionen für alle APM klar und verständlich veröffentlichen.</p> <p>22. Veröffentlichte APM sollten mit aussagekräftigen Bezeichnungen ausgestattet werden, die ihren Inhalt und die Grundlage für die Berechnung widerspiegeln, um irreführende Angaben für die Benutzer zu vermeiden.</p>	<p>1. Define each non-GAAP financial measure presented and provide a clear explanation of the basis of calculation.</p> <p>2. Non-GAAP financial measures should be clearly labelled in a way such that they are distinguished from GAAP measures. Labels should be meaningful and should reflect the composition of the measure.</p>	<p>Für alle verwendeten alternativen Performancekennzahlen sind klare und verständliche Definitionen zu veröffentlichen.</p> <p>Die alternativen Performancekennzahlen sind aussagekräftig zu bezeichnen. Die Bezeichnung soll den Inhalt und die Grundlage zur Berechnung widerspiegeln. Irreführende Bezeichnungen sind zu vermeiden. Ob eine Bezeichnung (z.B. einmaliger Aufwand) irreführend ist, ist auf Basis des tatsächlichen Sachverhalts zu beurteilen.</p>

<p>Bezug zu Kennzahlen gemäss Rechnungslegungsstandard</p>	<p>26. Eine Überleitung der APM auf den in den Abschlüssen für den betreffenden Zeitraum genannten unmittelbaren überleitbaren Posten bzw. auf das Zwischen- oder Gesamtergebnis sollte offengelegt und die wesentlichen Überleitungsposten sollten gesondert ermittelt und erklärt werden.</p> <p>27. Emittenten oder für den Prospekt verantwortliche Personen sollten auch den unmittelbaren überleitbaren Posten bzw. das Zwischen- oder Gesamtergebnis im Abschluss, die für dieses spezifische APM von Bedeutung sind, darstellen.</p> <p>28. Sind Überleitungsposten in einem Abschluss enthalten, sollten die Benutzer in der Lage sein, diese in den betreffenden Abschlüssen zu erkennen. Kann ein Überleitungsposten nicht direkt aus den Abschlüssen bezogen werden, sollte die Überleitung Aufschluss darüber geben, wie die Zahl berechnet wird.</p>	<p>7. Provide a clear and concise quantitative reconciliation from the non-GAAP financial measure to the most directly comparable GAAP measure presented in the financial statements. The adjustments should be explained.</p> <p>8. If the reconciling items are derived from items reported in the GAAP financial information, they should be reconcilable to the financial statements.</p> <p>When a reconciling item cannot be extracted directly from the financial statements, the reconciliation should show how this figure is calculated.</p>	<p>Für verwendete alternative Performancekennzahlen ist der Bezug zu einer vergleichbaren Kenngrösse gemäss dem Abschluss nach anerkanntem Rechnungslegungsstandard herzustellen. Dieser Bezug kann etwa in Form einer Überleitungsrechnung offengelegt werden.</p>
<p>Erläuterung der Verwendung von APMs</p>	<p>33. Emittenten oder für den Prospekt verantwortliche Personen sollten die Verwendung von APM erläutern, um es den Benutzern zu ermöglichen, ihre Relevanz und Verlässlichkeit zu verstehen.</p>	<p>3. Explain the reason for presenting the non-GAAP financial measure including an explanation of why the information is useful to investors, and for what additional purposes, if any, management uses the measure.</p>	<p>Keine Regelungen vorgesehen.</p>
<p>Hinweis zur eingeschränkten Vergleichbarkeit</p>	<p>Keine Regelungen.</p>	<p>4. Explicitly state that the non-GAAP financial measure does not have a standardised meaning prescribed by the issuer's GAAP and therefore may not be comparable to similar</p>	<p>Keine Regelungen vorgesehen.</p>

		measures presented by other issuers.	
Unvoreingenommenheit	Keine Regelungen.	5. Non-GAAP financial measures should not be used to avoid presenting adverse information to the market.	Keine Regelungen vorgesehen.
Darstellung	35. Der Darstellung von APM sollte in Bezug auf ihre Präsenz, Betonung oder Aussagekraft keine Vorrangstellung gegenüber den Kennzahlen, die direkt aus den Abschlüssen stammen, eingeräumt werden.	6. When an issuer presents non-GAAP financial measures, those measures should not be presented with more prominence than the most directly comparable measure calculated and presented in accordance with GAAP. Presentation of non-GAAP financial measures, including information provided by reference, should not in any way confuse or obscure the presentation of the GAAP measures.	Die alternativen Performancekennzahlen sind nicht stärker hervorzuheben als die Kenngrößen gemäss Abschluss nach anerkanntem Rechnungslegungsstandard. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Performancekennzahlen, welche gemäss dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard definiert oder ausgeführt werden, und den verwendeten alternativen Performancekennzahlen ist sicherzustellen.
Vergleichsinformationen	37. APM sollten in Verbindung mit Vergleichswerten für die betreffenden vorangegangenen Zeiträume dargestellt werden. In Fällen, in denen sich APM auf Prognosen oder Schätzungen beziehen, sollten die Vergleichswerte im Zusammenhang mit den letzten verfügbaren historischen Informationen stehen. 38. Emittenten oder für den Prospekt verantwortliche Personen sollten für alle vorgelegten Vergleichswerte Überleitungen vorlegen.	9. If an issuer chooses to present non-GAAP financial measures, it should provide the measure for comparative periods.	Für die verwendeten alternativen Performancekennzahlen sind Vergleichsinformationen für die entsprechenden Vorjahresperioden offenzulegen.

<p>Stetigkeit</p>	<p>41. Die Definition und Berechnung von APM sollten kontinuierlich konsistent sein. In Ausnahmesituationen, in denen Emittenten oder für den Prospekt verantwortliche Personen entscheiden, ein APM neu zu definieren, sollten die Emittenten</p> <p>i.) die Änderungen erläutern, ii.) die Gründe erläutern, warum diese Änderungen zu verlässlicheren und relevanteren Informationen über die finanzielle Leistung führen, und iii.) angepasste Vergleichswerte bereitstellen.</p> <p>42. Hört ein Emittent auf, ein APM zu veröffentlichen, sollte er die Gründe erläutern, warum er die Ansicht vertritt, dass dieses APM keine relevanten Informationen mehr bietet.</p>	<p>10. The non-GAAP financial measures presented by an issuer should generally be presented consistently from period to period. Further:</p> <p>- If an issuer chooses to change the composition of the non-GAAP financial measure, the issuer should explain any changes and the reason for making them, and provide comparative figures for the prior period with such figures adjusted to reflect the change in composition.</p> <p>- If an issuer determines it will no longer present a particular non-GAAP financial measure, the reason for this determination should be explained.</p>	<p>Die Definition und die Berechnungsgrundlage einer alternativen Performancekennzahl sind im Zeitvergleich stetig anzuwenden.</p> <p>Im Falle einer Abweichung vom Prinzip der Stetigkeit ist dieser Umstand offenzulegen sowie die Art der Veränderung der alternativen Performancekennzahl zu beschreiben.</p> <p>Die Vergleichsinformationen sind entsprechend anzupassen oder es ist zu begründen, weshalb auf die Anpassung der Vergleichsinformationen verzichtet wurde („Comply or explain“).</p>
<p>Kennzeichnung von Positionen als einmalig, selten oder ausserordentlich</p>	<p>25. Emittenten oder für den Prospekt verantwortliche Personen sollten Positionen nicht fälschlicherweise als einmalig, selten oder außerordentlich kennzeichnen. So werden zum Beispiel Positionen, die sich auf vergangene Zeiträume ausgewirkt haben und sich auf zukünftige Zeiträume auswirken werden, kaum als einmalig, selten oder außerordentlich betrachtet (z. B. Umstrukturierungskosten oder Wertminderungsaufwendungen).</p>	<p>11. In IOSCO's experience there are rarely circumstances where a sufficient explanation could be provided that results in restructuring costs or impairment losses being described as non-recurring. Such items should not be described as non-recurring, infrequent or unusual without sufficient explanation.</p>	<p>Keine separaten Regelungen vorgesehen, unter „Bezeichnung und Erläuterung“ abgedeckt.</p>
<p>Verwendung von Querverweisen</p>	<p>45. Außer in Fällen von Prospekten, die von einer gesonderten Regelung für Angaben in Form eines Verweises abgedeckt sind und ausgenommen die</p>	<p>IOSCO believes that sufficient information should accompany non-GAAP financial measures or be provided by reference to where the</p>	<p>Alternativ können die in dieser Richtlinie geforderten Angaben mittels eines Querverweises (z.B. Fussnote, Internetlink) auf andere Dokumente, wie</p>

	<p>Mitgliedstaaten, die eine Einhaltung der Leitlinien durch Verwendung von Verweisen untersagen, können die in den vorliegenden Leitlinien dargelegten Veröffentlichungsgrundsätze durch einen direkten Verweis auf andere zuvor veröffentlichte Dokumente, die diese Veröffentlichungen der APM enthalten und für die Nutzer bereits verfügbar und leicht zugänglich sind, ersetzt werden. In diesem Fall wird die Einhaltung der Leitlinien bewertet, indem die Dokumente zusammen gelesen werden. Die Einhaltung der Leitlinien durch Verwendung von Verweisen sollte allerdings nicht die anderen Grundsätze der vorliegenden Leitlinien beeinträchtigen.</p>	<p>information is available.</p> <p>12. The information that issuers provide regarding non-GAAP financial measures should be readily and easily accessible to investors and other users of financial information. Information is readily and easily accessible if it accompanies the non-GAAP financial measure or a reference is provided to where the information is available.</p>	<p>zum Beispiel einen Anhang zum Geschäftsbericht oder ein zentrales Dokument auf einer Internetseite, bereitgestellt werden. Diese Dokumente müssen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der alternativen Performancekennzahl öffentlich zugänglich sein.</p>
--	--	---	--